



Regionalgenial Zollernalb

ein Verein für regionale Nachhaltigkeit

Satzung des Vereins Regionalgenial Zollernalb

Präambel

Regionalgenial Zollernalb e.V. hat zum Ziel eine solidarische und umweltverträgliche Lebensweise im Zollernalbkreis zu fördern,

- die das Gemeinwohl im Blick hat,
- die natürlichen Ressourcen unserer Erde bewahrt, schützt und stärkt

Der Verein Regionalgenial Zollernalb will Strukturen und Projekte fördern, die umweltverträgliche Lösungen umsetzen, die Räume für ein glückliches Leben ohne umweltschädlichen Konsumdruck schaffen, die integrativ und offen sind für alle Menschen im Zollernalbkreis und die eine aktive und verantwortungsvolle Beteiligung Aller am gesellschaftlichen Miteinander fördern. Regionalgenial versteht sich als ein Netzwerk von Menschen, die aktiv und kreativ Alternativen zur aktuellen in erster Linie besitz- und gewinnorientierten Lebensweise umsetzen. Wir wollen Strukturen schaffen, mit denen gute einzelne Ansätze an den verschiedenen Orten im Zollernalbkreis gestärkt und verbreitet werden und in denen die Fähigkeiten der einzelnen zum Wohle aller bestmöglich zusammen wirken.

Der Verein hat darüber hinaus den Zweck, die Vereinsidee über den Zollernalbkreis hinaus bekannt zu machen, die Gründung anderer Regionalgruppen zu unterstützen und sich mit bestehenden Regionalgruppen ähnlicher Zielsetzung zu vernetzen. Technische Lösungen zur Erreichung der Vereinsziele werden im Rahmen des „Open Source“ –Gedankens entwickelt.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Regionalgenial Zollernalb e.V.

Der Sitz des Vereins ist Balingen.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist der Umwelt- und Klimaschutz. Dazu sollen das bürgerschaftliche Engagement gestärkt, sowie die Verbraucher informiert werden.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht über eine Internetseite mit herstellerunabhängigen und herstellerübergreifenden Verbraucherinformationen, sowie einer Ideenplattform für bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Vereinszwecks sowie einem Veranstaltungskalender und Newsletter.

Darüber hinaus werden u.a. eigene Veranstaltungen durchgeführt sowie Veranstaltungen Dritter unterstützt, die dem Vereinszweck dienen.



Regionalgenial Zollernalb

ein Verein für regionale Nachhaltigkeit

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- einem Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.



Regionalgenial Zollernalb

ein Verein für regionale Nachhaltigkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Zahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Beirat) gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der KassenprüferInnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder in Berufungsfällen sowie weiterer Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(1) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (dies kann auch per Mail erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichend davon einen anderen Versammlungsleiter wählen.

(5) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich bzw. per technischer Zuschaltung erfolgen. Die Beschlüsse



Regionalgenial Zollernalb

ein Verein für regionale Nachhaltigkeit

der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung. Anträge über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Höhe der Vereinsbeiträge, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Erhöhung der Vereinsbeiträge oder eine Umlage kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Greenpeace e.V. und den B.U.N.D. e.V. (Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Balingen, den 17.04. 2015